

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 3. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

zum Thema:

Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen in den Bezirken

und **Antwort** vom 21. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2025)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23208

vom 03.07.2025

über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen in den Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Diese Stellungnahmen sind, soweit sie innerhalb der gesetzten Frist abgegeben werden konnten, sowohl indirekt zusammengefasst als auch wörtlich in die Beantwortung eingeflossen.

1. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe nach dem AsylbLG wurden bei den bezirklichen Sozialämtern im Kalenderjahr 2024 eingereicht? In wie vielen Fällen wurden die im Kalenderjahr 2024 eingereichten Anträge auf Eingliederungshilfe positiv beschieden? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Bezirksamt und Anträgen, die gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG als Sonstige Leistungen sowie Anträgen, die gem. § 2 AsylbLG analog §§ 90 ff. SGB IX beantragt wurden.

Zu 1.: Die Bezirke verweisen zum Teil auf fehlende statistische Erfassungsmöglichkeiten sowie auf personelle Unterbesetzung zur Bearbeitung und statistischen Erfassung der erfragten Daten. Die Antworten der Bezirke werden im Folgenden in eigener Zuständigkeit wörtlich wiedergegeben.

Auf die Daten des SIS-Soziales Informationssystem¹ wird durch den Senat ergänzend verwiesen: <https://www.sozial-informations-system.de/home?lang=de>

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es werden keine entsprechenden Statistiken geführt. Nach Befragung der sachbearbeitenden Personen, dürfte es sich um ca. 5 Fälle nach den Bestimmungen des AsylbLG im Jahr 2024 handeln.
Friedrichshain-Kreuzberg	Im Kalenderjahr 2024 wurden insgesamt drei Anträge auf Eingliederungshilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gestellt. Zwei dieser Anträge wurden positiv beschieden; in beiden Fällen erfolgte die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG analog §§ 90 ff. SGB IX. Ein Antrag (§ 6 AsylbLG) konnte bislang nicht beschieden werden, da die antragsstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.
Lichtenberg	Es erfolgt keine statistische Erhebung von Anträgen auf Eingliederungshilfe im Rahmen des AsylbLG. Es handelt sich überwiegend um bereits laufende Leistungsfälle. Die Anträge werden zu nahezu 100 Prozent positiv beschieden. Auch eine statistische Unterscheidung zwischen Bewilligung nach § 6 AsylbLG oder Bewilligung nach § 2 AsylbLG erfolgt nicht.
Marzahn-Hellersdorf	Im Rahmen der Eingliederungshilfe wird nicht nach Anträgen AsylbLG und SGB IX differenziert, auch nicht innerhalb der §§ des AsylbLG. Das Amt für Soziales verfügt nicht über Angaben/statistische Erhebungen zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit.
Mitte	Antwort nicht möglich, da keine auswertbare Statistik geführt wird.

¹ <https://www.berlin.de/sen/asgiva/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1385481.php>

Neukölln	Eine gesonderte statistische Erhebung im Teilhabefachdienst erfolgt nicht.
Reinickendorf	Im Land Berlin sowie im Amt für Soziales Reinickendorf besteht keine IT-technische Möglichkeit zur statistischen Erfassung von Anträgen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Aufgrund der bekannten Belastungssituation in den Ämtern für Soziales des Landes Berlin ist eine alternative Erfassungsmethode nicht realisierbar.
Spandau	2 Fälle
Steglitz-Zehlendorf	Da diese Fälle bei uns nicht statistisch erfasst werden, wird die Anzahl mit maximal 10 Anträgen nur geschätzt. Positiv beschieden wurden ca. 6 Anträge.
Tempelhof-Schöneberg	Dazu gibt es im Bezirk Tempelhof-Schöneberg keine statistische Erfassung, weshalb keine konkreten Zahlen genannt werden können. Es handelt sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg um eine sehr geringe Anzahl von Fällen.
Pankow	9 Anträge auf EGH für Personen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG. Alle Anträge wurden positiv beschieden (§ 6 AsylbLG).
Treptow-Köpenick	Für den Bereich „Leistungen in besonderen Fällen“ gem. § 2 AsylbLG ist im Jahr 2024 ein Antrag auf Eingliederungshilfe im BA Treptow-Köpenick gestellt worden. Der Antrag ist in Bearbeitung. Für den Bereich „Sonstige Leistungen“ gem. § 6 AsylbLG sind im Jahr 2024 keine Anträge auf Eingliederungshilfe im BA Treptow-Köpenick gestellt worden.

2. Wie lange nimmt die Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe von Personen in Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter aktuell durchschnittlich in Anspruch? Bitte unterscheiden zwischen Anträgen die gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG als „Sonstige Leistungen“ und Anträgen, die gem. § 2 AsylbLG analog §§ 90 ff. SGB IX beantragt worden sind. Bitte aufschlüsseln nach Dauer von Antragstellung

- a. bis zur Beauftragung der Begutachtung
- b. bis zum Abschluss der Begutachtung
- c. bis zur Bescheidung des Antrags.

Zu 2.: Die Bezirke verweisen zum Teil auf fehlende statistische Erfassungsmöglichkeiten sowie auf personelle Unterbesetzung zur Bearbeitung und statistischen Erfassung der erfragten Daten. Die Antworten der Bezirke werden im Folgenden in eigener Zuständigkeit wörtlich wiedergegeben werden.

Auf die Daten des SIS-Soziales Informationssystem² wird durch den Senat ergänzend verwiesen: <https://www.sozial-informations-system.de/home?lang=de>

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es werden keine Statistiken geführt, denen die Bearbeitungszeit entnommen werden könnte.
Friedrichshain-Kreuzberg	Im Kalenderjahr 2024 wurden ausschließlich Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG (analog §§ 90 ff. SGB IX) gestellt. Es liegen daher keine Bearbeitungszeiten für Anträge gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG („Sonstige Leistungen“) vor. Für Anträge nach § 2 AsylbLG ergeben sich derzeit folgende durchschnittliche Bearbeitungsdauern: a) Von der Antragstellung bis zur Beauftragung der Begutachtung: ca. 4 bis 6 Wochen b) Von der Beauftragung bis zum Abschluss der Begutachtung: ca. 4 Monate c) Von der Antragstellung bis zur Bescheidung: insgesamt ca. 4 bis 5 Monate Diese Angaben stellen Durchschnittswerte dar; im Einzelfall kann es zu Abweichungen kommen – insbesondere bei ausbleibender Mitwirkung oder komplexeren Begutachtungsverfahren.
Lichtenberg	Diese Daten werden nicht statistisch erfasst. Die Bearbeitung erfolgt unter Hinzunahme der Expertise des Teilhabefachdienstes.

² <https://www.berlin.de/sen/asgiva/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1385481.php>

Marzahn-Hellersdorf	s. zu 1.
Mitte	Antwort nicht möglich, da keine auswertbare Statistik geführt wird.
Neukölln	Die Bearbeitungszeit ist unterschiedlich und kann je nach Mitwirkungserfordernis zwischen 6 Monaten und bis zu 2 Jahren betragen. Eine gesonderte statistische Erfassung für das AsylbLG erfolgt nicht.
Reinickendorf	Im Land Berlin sowie im Amt für Soziales Reinickendorf besteht keine IT-technische Möglichkeit, Laufzeiten von Anträgen oder einzelnen Bearbeitungsschritten statistisch zu erfassen. Aufgrund der als bekannt vorausgesetzten Belastungssituation in den Ämtern für Soziales des Landes Berlin ist eine alternative Erfassungsmethode nicht realisierbar.
Spandau	wird aufgrund der geringen Fallzahlen nicht erfasst.
Steglitz-Zehlendorf	Da diese Angaben nicht statistisch erfasst werden, können wir hierzu keine konkreten Angaben machen. Da u.U. auch noch die Sichtung der Akte vom Landesamt für Einwanderung notwendig ist, dauert eine abschließende Entscheidung mitunter mehr als sechs Monate. Aufgrund der personellen Unterbesetzung dauert auch die Bearbeitung dieser Anliegen viel zu lang.
Tempelhof-Schöneberg	Auch dies wird im Bezirk Tempelhof-Schöneberg statistisch nicht erfasst, weshalb weder die Eingangsfrage, noch die Unterpunkte beantwortet werden können.
Pankow	a) Für die ärztliche Begutachtung wird der Sozialpsychiatrische Dienst beauftragt. Für die Bedarfsermittlung der Fachbereich Teilhabe. Das erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung. b) bis zu 2 Monate c) bis zu 3 Monate

Treptow-Köpenick	Die Dauer der Antragsbearbeitung ist abhängig vom Einzelfall. Begutachtungen durch den sozialpsychiatrischen Dienst oder die Beratungsstelle für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen benötigen im Bezirk Treptow-Köpenick von der Beauftragung bis zum Abschluss der Begutachtung durchschnittlich 3 Monate. Die Mitwirkung des Antragstellers ist entscheidend für die Verfahrensdauer. Nach der Begutachtung werden bis zur Bescheidung des Antrags nochmal ca. 3 Wochen bis 3 Monate benötigt. Es ist oft schwierig, einen passenden Träger bzw. Angebot zu finden.
------------------	---

3. Findet eine Priorisierung bei der Bearbeitung der bei den bezirklichen Sozialämtern eingereichten Anträge auf Eingliederungshilfe statt? Bitte die Kriterien der Priorisierung benennen.

Zu 3.: Insgesamt divergieren die Bearbeitungsmodalitäten in den Bezirken und werden hier in ihrer Bandbreite auf Basis der ergangenen Antworten zusammenfassend und ohne Allgemeingültigkeit wiedergegeben:

- Es erfolgt keine Priorisierung und die Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach dem Eingangsdatum. In begründeten Einzelfällen, entsprechend der Dringlichkeit kann jedoch eine vorrangige Bearbeitung erfolgen – etwa bei akuter Gefährdung, drohender Versorgungslücke oder bei besonders schutzbedürftigen Personen.
- ggf. wird die Weiterleitung gem. § 14 SGB IX an andere Reha-Träger veranlasst.
- In der Eingliederungshilfe gibt es ein verkürztes Antragsverfahren für sog. Klinikfälle (momentan in stationärer psychiatrischer Behandlung befindlich und ab Entlassung unmittelbar und nahtlos auf Eingliederungshilfeleistungen angewiesen).

4. Welche Stellen sind zuständig für die Begutachtung der Antragsstellenden bezüglich Eingliederungshilfe nach dem AsylbLG von Leistungsberechtigten, die in Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter sind? Bitte unterscheiden nach Formen der Beeinträchtigung der antragsstellenden Person.

- a. Wie lange dauert die Begutachtung durchschnittlich?
- b. Ist im Rahmen der Begutachtung eine kultursensible Sprachmittlung sichergestellt?
- c. An wen erfolgt die Übermittlung des erstellten Gutachtens?
- d. Erfolgt die Übermittlung des Gutachtens auch an die Antragsteller*innen? Wenn nicht, warum nicht?

5. Welche Stellen sind für die bei den bezirklichen Sozialämtern gestellten Anträge auf Eingliederungshilfe für minderjährige Personen zuständig? Bitte unterscheiden nach Formen der Beeinträchtigung.

Zu 4. und 5.: Bei Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen) findet das Verfahren nach dem SGB IX statt.

Die spezifischen Regelungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem 2. Teil des SGB IX sind im Rundschreiben Soz Nr. 24/2020 geregelt: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-887875.php>.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den erfragten Gutachten um die Gutachten nach § 17 SGB IX handelt. Da es sich um medizinische Gutachten handelt, können diese nur durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erstellt werden. Sofern also ein medizinisches Gutachten erforderlich ist und nicht bereits schon aussagefähige medizinische Unterlagen vorhanden sind (Krankenhausberichte, externe Gutachten o.ä.), wird dieses in der Regel durch das bezirkliche Gesundheitsamt erstellt und die Begutachtung durch den Teilhabefachdienst bei den Fachdiensten des Gesundheitsamtes ausgelöst. Für die Personenkreiszuordnung ist je nach Behinderungsart der Sozialpsychiatrische Dienst, SpD (seelische Behinderung, reine geistige Behinderung sowie seelisch und geistige Behinderung) bzw. die Beratungsstelle für Behinderte, BfB, (körperlich Behinderte, körperlich und geistig Behinderte sowie körperlich und seelisch Behinderte) des Gesundheitsamtes zuständig. Abweichend hiervon kann es zu veränderten Zuständigkeiten zwischen SpD und BfB kommen, wenn bestimmte Behinderungsarten im Vordergrund stehen.

Zu den Fragen haben die Bezirke im Einzelnen folgende Antworten übermittelt, die nachfolgend wörtlich wiedergegeben werden:

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	a) Keine statistische Datenerhebung vorhanden. b) nein c) An den zuständigen Teilhabefachdienst Soziales. d) Akteneinsicht ist jederzeit möglich, eine regelhafte Übersendung des Gutachtens an den Antragstellenden erfolgt nicht.
Friedrichshain-Kreuzberg	a) Die Begutachtung dauert durchschnittlich 4 bis 6 Wochen, wenn die antragsstellende Person in der Lage ist den Begutachtungstermin wahrzunehmen. Ansonsten sind das Setting und die Dauer höchst individuell.

	b) Eine kultursensible Sprachmittlung für eine Begutachtung im Gesundheitsamt wird durch die Anforderung von Sprachmittlern sichergestellt. c) Die Übermittlung erfolgt an die anfragende Stelle, was in der Regel der zuständige Teilhabefachdienst ist. d) Von einer Übermittlung des Gutachtens an die Antragssteller*innen ist im Teilhabefachdienst nichts bekannt. Jedoch gibt es jederzeit das Recht der Akteneinsicht und im Rahmen der Bedarfsermittlung wird ggf. auch über die Gutachten gesprochen.
Lichtenberg	a) Es erfolgt keine statistische Erfassung. b) Die Sicherstellung einer kultursensiblen Sprachmittlung ist immer vom Einzelfall abhängig und wird geprüft. c) Ausschließlich die Leistungsstelle erhält das Gutachten. d) Eine Übermittlung von Gutachten muss grundsätzlich bei der begutachtenden Stelle erfragt werden.
Marzahn-Hellersdorf	Aufgrund fehlender ärztlicher Begutachtung (fehlendes Personal im Gesundheitsamt) kann auch zur Frage 4 derzeit keine Aussage erfolgen.
Mitte	a) Antwort nicht möglich, da keine auswertbare Statistik geführt wird. b) Ja, natürlich. Klient:innen können zwar nicht gezwungen werden, entsprechende Hilfe anzunehmen (und können selbst mit einer eigenen Dolmetscher:innen kommen), aber die Fachkräfte sind sehr erfahren und stützen sich auf professionelle Dolmetschdienste. Jede Person darf erwarten, im Gesundheitsamt Mitte kultursensibel behandelt zu werden. c) Das Gutachten wird an den Auftraggebenden übermittelt.

	d) Das Gutachten wird in der Regel nicht an die Antragsstellenden übermittelt. Dies ist bei Bedarf aber nicht ausgeschlossen.
Neukölln	a) Bis zum Begutachtungstermin bis zu 6 Monate, die Begutachtung an sich dauert ca. 1 Stunde b) Bei Bedarf werden Dolmetscher hinzugezogen. c) An den Auftraggeber d) Auf Wunsch ja
Reinickendorf	a) Im Land Berlin sowie im Amt für Soziales Reinickendorf besteht keine IT-technische Möglichkeit, Laufzeiten von Anträgen oder einzelnen Bearbeitungsschritten statistisch zu erfassen. Aufgrund der als bekannt vorausgesetzten Belastungssituation in den Ämtern für Soziales des Landes Berlin ist eine alternative Erfassungsmethode nicht realisierbar. b) Im Regelfall ist bei Bedarf eine kultursensible Sprachmittlung durch entsprechendes externes Fachpersonal sichergestellt. c) Die Übermittlung des Gutachtens erfolgt zunächst an den Teilhabefachdienst zur fachlichen Einschätzung. Anschließend wird das Gutachten an die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle, in der Regel den Fachbereich Allgemeine Soziale Dienste, Materielle Hilfen, weitergeleitet. d) Eine direkte Übersendung des Gutachtens an die antragstellende Person ist nicht vorgesehen, dies ist Bestandteil der internen Bearbeitung im Bezirksamt.
Spandau	a) wird aufgrund geringer Zahlen nicht erfasst b) dazu ist keine Auskunft möglich, da dies dem Gesundheitsamt obliegt c) Das Gutachten wird an den Teilhabefachdienst übermittelt

	d) Eine Weitergabe der an uns übermittelten Gutachten erfolgt grundsätzlich nicht. Bei Bedarf kann sich der/die Antragssteller/in an das Gesundheitsamt wenden.
Steglitz-Zehlendorf	a) Wie bei allen medizinischen Gutachten kann die Dauer sehr unterschiedlich lange dauern, zum Teil mehrere Wochen oder Monate. b) Kann von hier nicht beantwortet werden c) An die Leistungsstelle, AsylbLG d) Durch die Leistungsstelle wird das Gutachten nicht übermittelt – ob das Gesundheitsamt das Gutachten aushändigt, ist hier nicht bekannt.
Tempelhof-Schöneberg	Die Feststellung der Behinderung ist in den bisherigen Fällen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg bereits vor Zuständigkeitswechsel in den Bezirk erfolgt. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden.
Pankow	a) s. Antwort zu 2 b) ja c) Das ärztliche Gutachten wird an den/die entsprechenden Bearbeiter:in weitergeleitet. d) Es kann jederzeit Akteneinsicht genommen werden.
Treptow-Köpenick	a) Für die Dauer der Begutachtung siehe Antwort unter Punkt 2. b) Ja, im Rahmen der Begutachtung ist eine kultursensible Sprachmittlung Sprachdolmetscher sichergestellt. c) Das Gutachten wird an den Teilhabefachdienst des BA Treptow-Köpenick übermittelt. Der Teilhabefachdienst hat das Gutachten in Auftrag gegeben. d) Das ist möglich, auf Wunsch des Antragstellers.

6. Welche Möglichkeiten zur vorläufigen Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe während des Antragsverfahrens nach AsylbLG gibt es bei den bezirklichen Sozialämtern? Wer ist bei bewilligten Eingliederungsleistungen durch das LAF für die Suche nach einem Angebot verantwortlich?

Zu 6.: Im AsylbLG ist keine spezielle Regelung für eine vorläufige Leistungsgewährung enthalten.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht eine analoge Anwendung des § 120 Absatz 4 SGB IX nicht vor, so dass diese Möglichkeit nicht in Betracht kommt.

Eine organisatorische Trennung der Zuständigkeiten zwischen der Bewilligung und der Suche nach einem geeigneten Angebot im Rahmen einer Eingliederungshilfemaßnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen und erscheint auch aus fachlicher Sicht nicht zielführend. Eine Inanspruchnahme von Amtshilfe ist im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen.

Das LAF ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung verantwortlich, also insbesondere für asylsuchende Menschen. Dort wird bei Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung zur Begutachtung möglichst auf den Sozialpsychiatrischen Dienst des Wohnbezirkes zurückgegriffen und anschließend das dortige Steuerungsgremium für die Suche nach einem geeigneten Träger genutzt.

Bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung unterstützt zumeist die Beratungsstelle des zuständigen Gesundheitsamtes bei der Begutachtung in ihren ärztlichen Diensten und anschließend bei der Suche nach einem regionalen Träger. Auch die in Berlin ansässigen Lotsendienste werden genutzt. Im Rahmen der vorhandenen Angebote werden die Wünsche der Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

7. Wie lange nimmt die Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe von Antragstellern mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter durchschnittlich aktuell in Anspruch? Bitte jeweils nach Bezirksamt und Aufenthaltstitel aufschlüsseln. Bitte aufschlüsseln nach Dauer von Antragstellung

- a. bis zur Beauftragung der Begutachtung
- b. bis zum Abschluss der Begutachtung
- c. bis zur Bescheidung des Antrags.

Zu 7.: Zusammenfassend geht aus den Zulieferungen der Bezirke hervor, dass keine Statistiken mit Unterscheidung nach Aufenthaltstitel geführt werden, denen die Bearbeitungszeit entnommen werden könnte.

8. Durch welche Stellen wird die Begutachtung für Anträge auf Eingliederungshilfe von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durchgeführt? Bitte die durchschnittliche Dauer der Begutachtungsverfahren angeben.

- a. Wird im Rahmen der Begutachtung eine kultursensible Sprachmittlung sichergestellt?
- b. An wen erfolgt die Übermittlung des Gutachtens?
- c. Erfolgt die Übermittlung des Gutachtens auch an die Antragsteller*innen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 8.: Liegt ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG vor, ist § 100 SGB IX unmittelbar anwendbar. In diesen Fällen ist der bezirkliche Fachdienst für die Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Es werden keine Statistiken geführt, denen die Bearbeitungszeit entnommen werden könnte. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 4 verwiesen.

9. Bei Wechsel des zuständigen Leistungsträgers während des Antragsverfahrens bzw. nach Bewilligung der Leistungen: Werden bereits durchgeführte Begutachtungen und bewilligte Leistungen an die neuen Leistungsträger übermittelt? Falls nein, warum nicht?

Zu 9.: Bei Änderung der Zuständigkeit wird der komplette Verwaltungsvorgang, nach entsprechenden Schweigepflichtentbindungen, an die dann zuständige Behörde übermittelt. Im Fall der Anerkennung des Asylantrages wird der AsylbLG-Fall mit dem Wegfall der Anspruchsgrundlage beim LAF eingestellt. In diesen Fällen findet keine Fallabgabe an das Jobcenter statt. Bleibt hingegen der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erhalten oder besteht nach seiner Beendigung ein Anspruch nach dem SGB XII, wird der Fall an das Bezirksamt abgegeben und auch der OPEN-Fall dorthin überspielt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden mit dem Ende der Zuständigkeit des LAF eingestellt, da das Sozialamt oder ggf. Jobcenter eine erneute Bedarfsfeststellung veranlasst. Soweit Akten angefordert werden, werden diese übermittelt.

Der Einstellungsbescheid enthält den Hinweis, dass bei weiterem Hilfebedarf ein Antrag beim zuständigen Bezirksamt oder Jobcenter, das im Bescheid konkret benannt wird, zu stellen ist. Der betreuende Träger wird über die Beendigung der Kostenübernahme ebenfalls informiert.

10. Welchen Zugang haben Angebote/Leistungserbringer im Bereich Eingliederungshilfe zur Sprachmittlung? Welche Möglichkeit der Kostenerstattung gibt es für die Leistungserbringer?

Zu 10.: Sofern ein Angebot der Eingliederungshilfe sich speziell an geflüchtete Menschen richtet oder auch an Menschen, bei denen nicht Deutsch als Geburtssprache vorausgesetzt werden kann, gehen die Teilhabefachdienste Eingliederungshilfe davon aus, dass der Anbieter dies bei seiner Personalauswahl berücksichtigt. Eine gesonderte Leistung für Sprachmittlung in der Leistungserbringung in Eingliederungshilfefällen mit entsprechender Kostenerstattung an die Leistungserbringer ist nicht Bestandteil der Eingliederungshilfeleistung.

Bei den Leistungserbringern arbeiten jedoch vielfach Mitarbeitende mit diversen Sprachkenntnissen, die entsprechend eingesetzt werden können. Eine Refinanzierung erfolgt dabei nicht. Zukünftig kann es möglich sein, gemäß § 14 Anlage 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags für Leistungen der Eingliederungshilfe vom 14.05.2025 auch Sprachmittler als notwendige Ressource zur Erbringung der Fachleistung vorzuhalten. Die Notwendigkeit ist in

diesem Fall dann in dem der Leistungsvereinbarung zugrundeliegenden Fachkonzept darzustellen.

Im Verwaltungsverfahren (Bedarfsermittlungsgespräche etc.) muss der Teilhabefachdienst ggf. einen Sprachmittler heranziehen. Die Kosten für diese Leistung sind Kosten des Verfahrens und werden vom jeweiligen Bezirk getragen.

Daneben ist die Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen für bestimmte Gruppen auf unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen möglich.

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Anspruch auf Grundleistungen werden die Kosten für Sprachmittlungsleistungen grundsätzlich auf der Basis der Ermessensvorschrift des § 6 AsylbLG vom Land Berlin übernommen, sofern eine sprachliche Verständigung und damit die medizinische- bzw. psychologische Diagnose und Behandlung dies erfordern. In diesem Zusammenhang wird auch auf Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 verwiesen.

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Anspruch auf Analogleistungen kommt im Einzelfall im Rahmen des Ermessens eine Übernahme von Sprachmittlungskosten über die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs XII in Betracht.

Die Migrationsgesellschaft Berlins bildet sich auch hinsichtlich der Sprachkompetenzen bei den Angeboten der Eingliederungshilfe ab und entsprechend kompetente Mitarbeitende können so bei der Sprachmittlung eingesetzt werden. Darüber hinaus hat sich der digitale Sektor zur Sprachmittlung, auch durch die Entwicklung der künstlichen Intelligenz, stark entwickelt. Im Bedarfsfall kann in der Beratung auch darauf zurückgegriffen werden.

11. Welche Angebote der Eingliederungshilfe gibt es für Menschen ohne deutsche Sprachkenntnisse? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk und Art des Angebots.

Zu 11.: Für Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund einer psychischen, Sucht- und / oder mit einer HIV bzw. anderen chronischen Infektionskrankheit, welche Anträge auf Eingliederungshilfe nach dem AsylbLG gestellt haben und über keine oder sehr wenig Sprachkenntnisse verfügen, stehen spezialisierte Angebote bereit.

Die Angebote sind im Rahmen der Leistung der Eingliederungshilfe als Assistenzangebote nach § 78 SGB IX derzeit noch als Verbund aus therapeutisch betreutem Einzelwohnen und therapeutischen Wohngemeinschaften (VT2SB) strukturiert.

Anbieter	Bezirk	Anzahl Plätze	Anzahl Angebote
MeG - betreutes Wohnen gGmbH	Mitte	30	1
MeG - betreutes Wohnen gGmbH	Friedrichshain-Kreuzberg	30	1
MeG - betreutes Wohnen gGmbH	Neukölln	25	1
MeG - betreutes Wohnen gGmbH	Tempelhof-Schöneberg	30	1
MeG - betreutes Wohnen gGmbH	Pankow	15	1

MeG - betreutes Wohnen gGmbH	Treptow-Köpenick	15	1
Zentrum Überleben gGmbH	Mitte	55	1
Zentrum Überleben gGmbH	Spandau	15	1
Zentrum Überleben gGmbH	Tempelhof-Schöneberg	15	1

Im Rahmen der Eingliederungshilfe bieten diverse Träger berlinweit in mehr als 40 Sprachen Maßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen und ohne deutsche Sprachkenntnisse an. Eine Gesamtübersicht im Sinne der Fragestellung liegt dem Senat nicht vor, die Antworten der Bezirke wurden zusammengefasst dargestellt.

Der Senat kofinanziert bezirksübergreifend das Projekt DialogIN+ des Trägers Johannesstift Diakonie Proclusio gGmbH in Kooperation mit der Humboldt Universität zu Berlin und der Volkshochschule Spandau. DialogIN+ ist ein inklusives, sozialraumorientiertes Projekt zur Sprachbildung. Ziel des Projekts ist es, Menschen mit Beeinträchtigung und Migrationsgeschichte beim Erwerb der deutschen Sprache und bei der sozialen Teilhabe zu unterstützen. Die Angebote sind passgenau an die Zielgruppe, u. a. durch Einfache Sprache und Begleitung zu bestehenden Angeboten, angepasst. Zusätzlich wird die Entwicklung innovativer Diagnostik- und Fördermethoden für inklusive Sprachbildung unterstützt.

Darüber hinaus finanziert der Senat über das „Partizipations- und Integrationsprogramm“ ebenfalls bezirksübergreifende Projekte, die die Partizipation und Integration Geflüchteter und/oder Migrant*innen fördern. Es handelt sich um eine Projektfinanzierung, die jährlich beantragt werden muss. Spätestens alle drei Jahre findet eine Neuausschreibung statt. In der aktuellen Förderperiode (2023-2025) haben je ein Projekt der Träger MINA – Leben in Vielfalt e.V. und InterAktiv e.V. den Zuschlag für Projekte erhalten, die sich speziell an Geflüchtete und/oder Migrant*innen mit Behinderungen bzw. Angehörige von Menschen (häufig Kindern) mit Behinderungen richten.

Finanziert werden im Wesentlichen die Beratung über das Hilfesystem sowie über gesetzliche Ansprüche von Menschen mit Behinderungen (in Einzelfällen auch Begleitung zu Behörden), Informationsveranstaltungen, Besuche von für Menschen mit Behinderungen relevanten Einrichtungen, aber auch Freizeitangebote für Familien mit Kindern mit Behinderungen sowie die Organisation von muttersprachlichen Selbsthilfegruppen bzw. (ggf. mit Dolmetscher*innen begleitetem) Austausch unter Betroffenen.

Zentral ist bei alledem die Vermittlung von Kompetenzen, die es der Zielgruppe ermöglichen, ihre Teilhabeansprüche langfristig eigenständig und selbstständig wahrzunehmen (Empowerment). Der Einsatz von Personal, das Geflüchtete in ihrer Muttersprache berät, bzw. von (teils ehrenamtlichen) Sprachmittler*innen ist essenziell für den Projekterfolg.

Im Rahmen der Familienförderung (§ 16 SGB VIII) werden Familien mit Migrationshintergrund von den Stadtteilmüttern beraten. Dies umfasst auch Beratungen von

Familien mit Migrationshintergrund, die zugleich Kinder oder Angehörige mit Behinderung haben. Eine spezifische Schwerpunktsetzung auf die hier in Rede stehende Zielgruppe gibt es nicht.

Der Senat koordiniert zudem im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „WIR – Netzwerke unterstützen Geflüchtete bei der Integration in den regionalen Arbeitsmarkt“ (in Verantwortung des BMAS) das Projekt „bridge“, das Geflüchtete in Berlin bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt, und beteiligt sich im Rahmen der Kofinanzierung auch finanziell an dem Vorhaben. In diesem Rahmen wendet sich MINA – Leben in Vielfalt e.V. als bridge-Teilprojektträger speziell an Geflüchtete mit Behinderungen bzw. ihre Angehörigen und unterstützt sie dabei, eine Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung aufzunehmen bzw. – ggf. vorbereitend darauf – einen Deutschkurs oder den Orientierungs- bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) zu besuchen.

Berlin, den 21. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung